

# Statuten

der

# Unterstützungs-Casse

für

die Cigarren-Fabrikanten

in Riga.

---

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1846.

Der Druck wird gestattet.  
Riga, am 21. Oktober 1846.

Dr. C. E. Rapiersky, Censor.

*Est. A*

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

*24586*

Auf dem Original ist verschrieben: Der Herr und Kaiser hat geruht, diese Statuten durchzusehen, zu Peterhoff den 23. August 1846.

Unterzeichnet:

Staats-Secretaire Chanikow.

---

### §. 1.

In Riga wird aus den, mit der Verfertigung von Cigarren sich beschäftigenden Personen eine Gesellschaft errichtet, zu dem Zweck, um eine Geld-Casse durch die festgesetzten Beiträge zu bilden, und aus selbiger den Mitgliedern der Gesellschaft, während deren Krankheit, Unterstützung zu verabreichen.

### §. 2.

Das Capital der Casse wird gebildet: a) aus den von den Gliedern beim Eintritt in die Gesellschaft geleistet werdenden einmaligen Geld-Einzahlungen; b) aus den beständigen allwöchentlichen Zahlungen der Mitglieder; c) aus den von den Mitgliedern beigetrieben werdenden Straf-geldern, und d) aus den für das Capital der Gesellschaft eingehenden Renten.

### §. 3.

Ein Jeder, der in Riga sich mit der Cigarren-Fabrication beschäftigt, kann Mitglied der Gesellschaft werden, wenn die Vorsteher derselben ihn dessen für würdig erachtet.

## §. 4.

Beim Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied zum Besten der Casse einen einmaligen Beitrag von 3 Rubel S. M., und verpflichtet sich überdem, allwöchentlich, die Zeit der Krankheit nicht ausgenommen, à 5 Kop. S. M. einzuzahlen.

## §. 5.

Wenn ein Mitglied die festgesetzte Zahlung nach Ablauf eines Monats nicht geleistet hat, so wird von demselben eine Pön von 15 Kop. S. M., und für den zweiten versäumten Monat 30 Kop. S. M. beigetrieben; falls dasselbe aber auch nach Ablauf dieser Frist binnen acht Tagen die Zahlung nicht leistet, so wird das Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen und geht aller früher eingezahlten Beiträge verlustig.

## §. 6.

Zur Verwaltung der Cassen-Geschäfte erwählt die Gesellschaft jedes Jahr, durch Pallotement vier Mitglieder, von denen der zuerst Erwählte „ältester Vorsteher,“ der zweite „jüngerer Vorsteher,“ der dritte „älterer Delegirter“ und der letzte „jüngerer Delegirter“ genannt wird.

## §. 7.

Der ältere Vorsteher führt die Casse und übernimmt die Verpflichtung: a) die Gelder von den in die Gesellschaft eintretenden Mitgliedern entgegen zu nehmen; b) die allwöchentlichen Geld-Beiträge einzucassiren; c) die Straf-gelder beizutreiben, und d) die Geldunterstützungen an fränke Mitglieder zu verabreichen.

## §. 8.

Nach Ablauf jeden Monats wird die Casse einer Revision durch die Vorsteher und Delegirten unterzogen.

## §. 9.

Das Capital der Casse wird in die Credit-Anstalt auf Renten gegeben, jedoch verbleibt die zur Verabreichung

der Unterstüzungen erforderliche Summe Geldes in Händen des älteren Vorstehers.

### §. 10.

In der Verwaltung der Casse, so wie bei den allgemeinen Versammlungen, nimmt der ältere Vorsteher den Vorsitz ein.

### §. 11.

Für die Zeit der Verwaltung seines Amtes ist der ältere Vorsteher von den Geldzahlungen zum Besten der Casse befreit, mit Ausnahme der in §. 23. dieser Statuten festgesetzten Strafe.

### §. 12.

Falls der ältere Vorsteher abwesend oder krank ist, oder verstirbt, so versteht der jüngere Vorsteher dessen Function, an Stelle des jüngeren Vorstehers tritt der ältere Delegirte und in des Letztern Stelle der jüngere Delegirte; zum jüngeren Delegirten aber wird eine neue Person aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt. Gleichermassen wird nach Ablauf eines jeden Jahres der ältere Vorsteher entlassen, dessen Verpflichtung dem jüngeren Vorsteher auferlegt, in dessen Stelle sodann der ältere Delegirte tritt u. s. w.

### §. 13.

Wenn das durch die Gesellschaft zur Verwaltung der Casse erwählte Mitglied sich weigert, die Verpflichtung eines Vorstehers oder Delegirten zu übernehmen, so wird von ihm eine Strafe von 50 Kop. S. M. beigetrieben.

### §. 14.

Die Verwalter der Casse führen ein Schnurbuch über Einnahme und Ausgabe der Geldsummen und namentliche Register sowohl der gesunden als der kranken Mitglieder, in welchen die Zeit des Eintritts jedes Mitgliedes in die Gesellschaft und die Zeit der Krankheit des erkrankten Mitgliedes verzeichnet wird. Ueberdem sind sie verpflichtet,

der Reihenfolge nach, einen Tag um den andern, die Kranken zu besuchen und jedesmal in dem geführten Verzeichnisse ihren Namen und den Tag, an welchem sie bei den Kranken gewesen, anzumerken.

### §. 15.

Um Unterstützung aus der Casse zu erhalten, bringt das erkrankte Mitglied ein ärztliches Attestat über die Eigenschaft der Krankheit bei den Vorstehern bei. Wenn dieses Attestat als beachtenswerth anerkannt wird, so erhält der Kranke allwöchentlich eine Unterstützung von 4 Rubel S. M.

### §. 16.

Jeden Monat bringt der Kranke bei den Vorstehern ein ärztliches Attestat über den Stand der Krankheit bei.

### §. 17.

Wenn die Krankheit länger als ein halbes Jahr dauert, so erhält der Kranke nur 2 Rubel S. M. jede Woche. Nach gleichem Maßstabe wird die Unterstützung denjenigen Kranken verabreicht, die von einer Krankheit befallen sind, welche zwar keine ärztliche Behandlung erheischt, bei welcher sie jedoch ihr Geschäft nicht fortsetzen können.

### §. 18.

Wenn ein Kranker, zu seiner völligen Genesung, unumgänglich in die freie Luft gehen muß, so erhält er darüber ein Attestat vom Arzte und präsentiert solches dem älteren Vorsteher. Nöthigenfalls wird ein solches Attestat von acht zu acht Tagen erneuert; bringt der Kranke aber kein solches Attestat bei und geht während dem aus dem Hause, so hört die Verabreichung der Unterstützung an ihn auf.

### §. 19.

Ein Mitglied, welches Unterstützung aus der Casse genossen hat, macht, nach erlangter Genesung, unverzüglich dem älteren Vorsteher die Anzeige, daß seine Krankheit aufgehört hat; widrigenfalls wird dasselbe aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

## §. 20.

Wenn die Zahl der Kranken sich dergestalt mehrt, daß die denselben zu reichenden Unterstützungen die Einnahme der Casse übersteigen, so wird die festgesetzte allwöchentliche Zahlung der Mitglieder (§. 4), nach Ermessen der Vorsteher und der Delegirten, erhöht.

## §. 21.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres am Anfange des folgenden Monats, wird auf einen Sonntag-Morgen eine allgemeine Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft, zur Berathung über die Verwaltung der Cassen-Geschäfte, veranstaltet; gleichergestalt hat jedes Mitglied das Recht, den zur Wahl der Vorsteher und Delegirten zu veranstaltenden Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen.

## §. 22.

Alle Sachen werden in der allgemeinen Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden; wenn die Stimmen gleich sind, so giebt die Stimme des älteren Vorstehers den Ausschlag.

## §. 23.

Ein Mitglied der Gesellschaft, welches nicht in den, nach Ablauf eines Vierteljahres abzuhaltenden allgemeinen Versammlungen erscheint, wird einer Pön von 15 Kop. S. M., ein Vorsteher oder Delegirter aber von 50 Kop. S. M., unterzogen. Eine gleiche Pön wird für Störung der Ruhe in der Versammlung beigetrieben. Von der Strafe werden nur diejenigen Mitglieder befreit, die Krankheit halber nicht in der Versammlung erscheinen.

## §. 24.

Die alljährliche Rechenschaft über die Wirksamkeit der Casse wird von den Verwaltern derselben der allgemeinen Versammlung der Glieder der Gesellschaft zur Durchsicht vorgelegt und sodann ein Exemplar der Rechenschaft dem Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge, zur Unterlegung an den Minister der innern Angelegenheiten, mitgetheilt.

## §. 25.

Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft befolgen die in diesem Statut aufgestellten Regeln auf das Genaueste. Eine Abänderung oder Vervollständigung derselben wird nicht anders, als mit Bestätigung der Regierung, gestattet.

**V o r s t e h e r.**

Carl Heinrich Kuckuck.  
Johann Carl Buck.

**B e i s i ß e r.**

Johann Diederich Fricke.  
Heinrich Herrmann Viehler.

**S t i f t e r.**

Johann Heinrich Leonhardt.  
Johann Georg Schwarz.  
David Adolphi.  
Johann Christoph Söhne.  
Christian Friedrich Bruhns.  
Anton Franz Bruhns.  
Johann Daniel Wolff.  
Peter Martin Asmus.  
Christian Friedrich Wollens.  
Otto Friedrich Bellmann.  
Wilhelm Jakimowitsch.  
Bernhard Mey.  
Ludwig Ferdinand Sawitzky.  
Johann Frey.

Unterzeichnet:

Minister der innern Angelegenheiten  
**Perowsky.**

Contrafirmirt: **Director Leck.**

in fidem: **Director Leck.**

Translateur: E. v. Holst.